

Anmeldebogen – Stammdaten

Bewerber*in

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Straße/ Nr.: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____ Telefon mobil: _____

E-Mail: _____ Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers

Religion: ☐ evangelisch ☐ katholisch ☐ islamisch ☐ andere: _____ ☐ ohne

Staatsangehörigkeit: _____

zuletzt besuchte Schulform: _____ Klasse/Jahrgang: _____

voraussichtlicher Schulabschluss: _____ bzw. vorhandener höchster Schulabschluss: _____

Besteht in der aktuell besuchten Schulform ein sonderpädagogischer Förderbedarf?

☐ nein

☐ ja – falls vorhanden bitte Feststellungsbescheid der Schulbehörde einreichen.

Schwerpunkt: ☐ Lernen ☐ Sprache ☐ Emotionale und soziale Entwicklung ☐ Hören ☐ Sehen

☐ Geistige Entwicklung ☐ Körperliche und motorische Entwicklung

Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte

☐ Mutter ☐ sonstige _____ ☐ Vater ☐ sonstige _____

Name: _____ Name: _____

Vorname: _____ Vorname: _____

Straße/ Nr.: _____ Straße/ Nr.: _____

PLZ/ Ort: _____ PLZ/ Ort: _____

Telefon: _____ Telefon: _____

Mobil: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____ E-Mail: _____

Einzureichen sind:

1. Anmeldebogen Seite 1 und Seite 2
2. ein aktueller und unterschriebener tabellarischer Lebenslauf
3. eine Kopie des letzten (meist Halbjahres-) Zeugnisses der abgehenden Klasse
4. wenn vorhanden, eine Kopie des bereits vorhandenen Schulabschlusses

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird hiermit bestätigt.

Ort/ Datum _____

Unterschrift aller Erziehungsberechtigten, _____

bzw. der/des volljährigen Bewerbers*in _____

Für die Erfüllung des Bildungsauftrages werden im Rahmen der Anmeldung am dem Berufsbildenden Schulen Buchholz auf Grundlage von § 31 NSchG („Verarbeitung personenbezogener Daten“) Ihre o. g. Daten von uns verarbeitet.

§55 NSchG Widerspruchsrecht: Bei volljährigen Schüler*innen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schüler*innen in die Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigte gewesen sind, über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 3) Anlass geben oder die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten, sofern die volljährige Schüler*in der Unterrichtung nicht widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht sind die Schüler*innen rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit hinzuweisen. Über einen Widerspruch, der keinen Einzelfall betrifft, sind die bisherigen Erziehungsberechtigten von der Schule zu unterrichten.

Interner Vermerk: (nur von der BBS auszufüllen):
Erfasst in Klasse: _____ am: _____ von _____

Bewerber*in

Name: _____ Vorname: _____ Geburtstag: _____

Anmeldebogen

Berufliche Gymnasien

Vollzeit – Ausbildungsdauer 3 Jahre

Voraussetzung: Erweiterter Sekundarabschluss I

☐ **Berufliches Gymnasium – Gesundheit und Soziales,
Schwerpunkt: Gesundheit**

oder

☐ **Berufliches Gymnasium – Gesundheit und Soziales,
Schwerpunkt: Sozialpädagogik, doppelqualifizierend**

oder

☐ **Berufliches Gymnasium – Wirtschaft**

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten werden hiermit bestätigt:

Ort/ Datum _____

Unterschrift aller Erziehungsberechtigten, bzw. des/der volljährigen Bewerbers/ Bewerberin _____

Beratung und weitere Informationen

Weitere Informationen zu den unterschiedlichen Bildungsgängen erhalten Sie auf unserer Homepage oder folgen Sie dem QR Code:

Sollten Sie eine Beratung benötigen, schreiben Sie eine E-Mail an: Schullaufbahnberatung@bbs-buchholz.de.



Für die Erfüllung des Bildungsauftrages werden im Rahmen der Anmeldung am dem Berufsbildenden Schulen Buchholz auf Grundlage von §31NSchG („Verarbeitung personenbezogener Daten“) Ihre o.g. Daten von uns verarbeitet.

§55 NSchG Widerspruchsrecht: Bei volljährigen Schüler*innen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schüler*innen in die Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigte gewesen sind, über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 3) Anlass geben oder die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten, sofern die volljährige Schüler*in der Unterrichtung nicht widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht sind die Schüler*innen rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit hinzuweisen. Über einen Widerspruch, der keinen Einzelfall betrifft, sind die bisherigen Erziehungsberechtigten von der Schule zu unterrichten.

Seite 2 von 2